

DER UMWELT BEAUFTRAGTE

Informationsdienst für Kreislauf- und Abfallwirtschaft sowie Gewässer- und Immissionsschutz

oekom verlag

In diesem Heft

Beiträge

**Arbeits- und
Gesundheitsschutz:
Neuregelungen 2021** 1

**ISO/PAS 45005:
Neuer Leitfaden für den
Arbeitsschutz** 5

**Verordnung zur
Vermeidung von
Carbon Leakage:
Entwurf vorgelegt** 6

**Neuer Reaktortyp macht
Bioraffinerien effizienter** 10

Rubriken

Kurz gemeldet 12

Impressum 13

**Rechtsentscheid:
Erlaubnispflicht bei
Niederschlagswasser-
beseitigung** 14

**Neue und geänderte
Vorschriften** 15

Publikationen & Produkte 16

Termine 16

Arbeits- und Gesundheitsschutz: Neuregelungen 2021

Zu Beginn des Jahres 2021 sind wieder einige Neuregelungen im Arbeitsschutzrecht in Kraft getreten. Insbesondere gibt es erstmals eine (befristete) Arbeitsschutzverordnung mit Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie. Ergänzend wurde ein Entwurf zur Fortschreibung der SARS-CoV2-Arbeitsschutzregel vorgelegt. Weitere Änderungen betreffen das Arbeitsschutzgesetz und das Auslaufen befristeter Bestandsschutzregelungen in der Arbeitsstättenverordnung.

Neue Corona- Arbeitsschutzverordnung

Die neue SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) ist am 21. Januar 2021 im Bundesanzeiger verkündet und fünf Tage später am 27. Januar in Kraft getreten. Die Verordnung beruht auf einer Änderung des Arbeitsschutzgesetzes vom 22. Dezember 2020 (neuer Absatz 3 in § 18 ArbSchG) im Zuge der Verkündung des Arbeitsschutzkontrollgesetzes. Demzufolge wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, ohne Zustimmung des Bundesrates in epidemischen Lagen von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes Rechtsverordnungen für einen befristeten Zeitraum erlassen, in denen Arbeitgeber und die sonstigen verantwortliche Personen zu speziellen Maßnahmen verpflichtet werden können.

Im vorliegenden Fall dienen die in der Verordnung getroffenen Maßnahmen

dem Ziel, das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei der Arbeit zu minimieren und Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu schützen. Die Verordnung gilt vorläufig bis zum 15. März 2021; eine Verlängerung ist jedoch nicht ausgeschlossen. Abweichende Vorschriften der Länder zum Infektionsschutz im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern und weitergehende Vorschriften der Länder bleiben unberührt. Für Tätigkeiten im Gesundheits- und Pflegebereich insbesondere im Zusammenhang mit an SARS-CoV-2 infizierten Personen gilt weiterhin die Biostoffverordnung. Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung gibt Maßnahmen zur Kontaktreduzierung im Betrieb und zur Bereitstellung von Mund-Nasen-Schutzmasken verbindlich vor. Im Einzelnen hat der Arbeitgeber folgende Maßnahmen zu treffen:

- Die Gefährdungsbeurteilung gemäß den §§ 5 und 6 ArbSchG muss im Hinblick auf die Gesundheitsgefähr-

dungen durch SARS-CoV-2 überprüft und im Bedarfsfall um die Festlegung von Maßnahmen zur Reduzierung der Infektionsgefahr ergänzt werden. Hilfestellung leistet hierzu die bereits im August 2020 veröffentlichte Arbeitsschutzregel (siehe nächsten Abschnitt), die weiterhin gilt.

- Es sind alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um betriebsbedingte Personenkontakte zu minimieren. Insbesondere muss die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Beschäftigte auf das betrieblich notwendige Minimum reduziert werden.
- Betriebsbedingte Zusammenkünfte mehrerer Personen wie Besprechungen und Versammlungen sind gleichfalls auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren. Sie sollen nach Möglichkeit durch die Verwendung von Informationstechnologie (Video- oder Telefonkonferenzen etc.) ersetzt werden. Wo das nicht möglich ist, muss der Arbeitgeber einen gleichwertigen Schutz der Beschäftigten durch andere geeignete Schutzmaßnahmen sicherstellen. Dies sind insbesondere Lüftungsmaßnahmen und Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen (z.B. Plexiglasscheiben).
- Bei Büroarbeiten oder ähnlichen Tätigkeiten hat der Arbeitgeber den Beschäftigten die Möglichkeit anzubieten, diese Arbeiten in deren eigenen Wohnungen durchzuführen (Home Office), sofern dem keine zwingenden betrieblichen Gründe entgegenstehen. In der Begründung zur Verordnung wird hierzu ausgeführt, dass es für die Umsetzung dieser Maßnahme erforderlich ist, dass die räumlichen und technischen Voraussetzungen in der Wohnung der Beschäftigten gegeben sind und dass zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde. Die Ausgestaltung dieser Vereinbarung ist den Vertragsparteien freigestellt und kann auf dem Wege einer arbeitsvertraglichen Regelung oder durch eine Betriebsvereinbarung erfolgen. Es besteht keine Vorgabe, einen Telearbeitsplatz gemäß § 2 Ab-

satz 7 der Arbeitsstättenverordnung zu vereinbaren und einzurichten. Die Beschäftigten sind nicht verpflichtet, das Angebot zur Nutzung von Home Office anzunehmen.

- Ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen unumgänglich, so darf eine Mindestfläche von 10 m² für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden, soweit die auszuführenden Tätigkeiten dies zulassen. Ist dies nicht möglich, hat der Arbeitgeber durch geeignete Schutzmaßnahmen einen gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherzustellen, insbesondere durch Lüftungsmaßnahmen und Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen.
- In Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten sind diese in möglichst kleine Arbeitsgruppen einzuteilen. Personenkontakte zwischen den einzelnen Arbeitsgruppen im Betriebsablauf sowie Änderungen der Einteilung sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren. Soweit es die betrieblichen Gegebenheiten zulassen, muss der Arbeitgeber ein zeitversetztes Arbeiten ermöglichen.

Der Arbeitgeber muss den Beschäftigten Mund-Nasen-Schutz in Form von medizinischen oder FFP2-Gesichtsmasken zur Verfügung stellen, wenn

- die Anforderungen an die Raumbelegung (siehe oben) nicht eingehalten werden können,
- ein Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann,
- bei Ausführung der betrieblichen Tätigkeiten mit Gefährdungen durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist; hierzu gehört bereits lautes Sprechen.

Den Beschäftigten wird eine Pflicht zum Tragen der zur Verfügung gestellten Gesichtsmasken auferlegt. Medizinischer Mund-Nasen-Schutz ist ein Einmalprodukt und muss regelmäßig gewechselt werden. Er darf maximal für die Dauer einer Arbeitsschicht getragen werden; bei Kontamination und bei Durchfeuchtung muss er ausgetauscht werden. Die möglicherweise erhöhte Belastung für die Beschäftigten ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Es wird eine Tragezeitbegrenzung empfoh-

len, als Anhaltspunkte für die Tragezeit kann die DGUV-Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“ herangezogen werden. Hiernach beträgt die Tragezeit von filterierenden FFP-Halbmasken ohne Ausatemventil 75 Minuten und die Erholdauer 30 Minuten (Anhang 2 der Regel); eine solche FFP2-Maske kann fünfmal erneut getragen werden. Die Beschäftigten müssen im An- und Ablegen unterwiesen werden, um eine Kontamination von Händen oder Maske zu vermeiden.

Die Anlage zur SARS-CoV-2-Verordnung nennt die einsetzbaren Mund-Nasen-Masken; dies sind, neben Vollmasken, Hauben oder Helmen mit auswechselbarem Partikelfilter die folgenden Typen:

- FFP2 Masken nach Verordnung (EU) 2016/425 und DIN EN 149:2001+A1:2009 (oder vergleichbar),
- N95-Masken nach NIOSH-42CFR84 ohne Ausatemventil (US- und kanadische Norm),
- CPA-Masken gemäß dem Prüfgrundsatz für Corona SARS-CoV-2-Pandemie-Atemschutzmasken des IFA-Instituts für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV,
- P2-Masken gemäß AS/NZS 1716:2012 (australische/neuseeländische Norm),
- DS2-Masken nach JMHLW-Notification 214, 2018 (japanische Norm),
- KN95-Masken (chinesische Norm; nur bei Erfüllung des BMG/BfArM/TüV-Prüfgrundsatzes).

Masken mit Ausatemventil dürfen nur eingesetzt werden, wenn alle Kontaktpersonen ebenfalls eine Atemschutzmaske tragen.

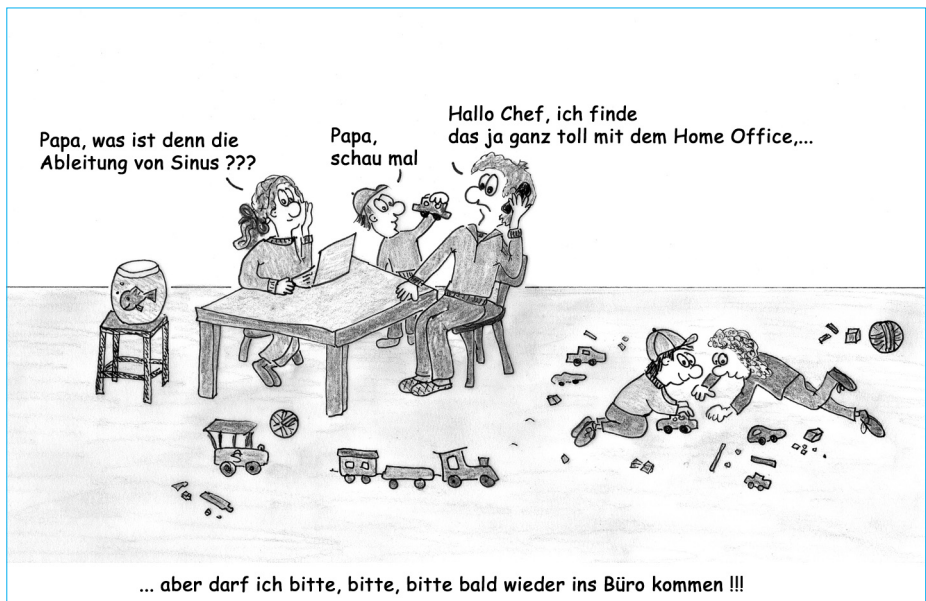
Für den Fall, dass Arbeitgeber ihren Beschäftigten die Arbeit im Home Office anbieten, soll eine neue Checkliste des Instituts für Arbeit und Gesundheit (IAG) der DGUV dabei helfen, die Arbeit zuhause sicher und gesund zu gestalten. Die Broschüre, die in einer Kurzfassung und einer ausführlicheren Langfassung verfügbar ist, bietet Hilfestellung bei der ergonomischen Gestaltung des Arbeitsplatzes, der Arbeitsorganisation (z.B. Pausengestaltung) und der Gestaltung der Arbeitsumgebung (Platzbedarf,

Beleuchtung, Raumklima). Mit dem „Check-up Homeoffice“ erhalten die Beschäftigten konkrete Gestaltungsempfehlungen für den Arbeitsplatz zuhause. Arbeitgeber können die Checkliste als Unterstützung bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nutzen.

Geänderte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

Die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Arbeitsschutzausschüssen beim Bundesarbeitsministerium unter Koordination der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin erstellte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel wurde erstmals am 20. August 2020 erlassen. Sie konkretisiert, für den Zeitraum der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Infektionsschutzgesetz, die Anforderungen an den Arbeitsschutz. Die Regel nennt Maßnahmen, mit denen das Infektionsrisiko für Beschäftigte gesenkt und auf niedrigem Niveau gehalten werden soll. Sie ist nicht rechtsverbindlich; jedoch können Betriebe, welche die Regel anwenden, davon ausgehen, dass sie rechtssicher handeln. Die Arbeitsschutzregel wird in Kürze in einer aktualisierten Fassung im gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL) verkündet werden und setzt insbesondere neuere Erkenntnisse zur Lüftung in Innenräumen um. Eine Vorabversion der geänderten Fassung mit Datum vom 18. Dezember 2020 wurde bereits von der BAuA veröffentlicht. Sie enthält u.a. folgende Regelungen:

Abtrennungen von Arbeitsbereichen: In der bisherigen Fassung der Arbeitsschutzregel war bereits die Installation von Abtrennungen als technische Maßnahme für den Fall vorgesehen, dass die Abstandsregel (1,5-m-Abstand) zwischen den Arbeitsplätzen aus betriebstechnischen Gründen nicht eingehalten werden kann. Die Abtrennung (bevorzugt aus transparenten Materialien zur Sicherstellung der erforderlichen Sichtkontakte und einer ausreichenden Beleuchtung), muss nunmehr eine Mindesthöhe von 1,5 m zwischen sitzenden Personen, 1,8 m zwischen sitzenden und gegenüberstehenden Personen (zum Beispiel Kunden) und 2,0 m zwischen stehenden Personen aufweisen. Bei der Bemessung der Breite der Abtrennung ist die Breite



bzw. Tiefe der Bewegungsfläche der Beschäftigten zu berücksichtigen. Diese soll nach beiden Seiten um einen Sicherheitszuschlag von 30 cm erweitert werden. **Lüftung:** Die Anforderungen an die Lüftung werden anspruchsvoller gestaltet. In den Räumen von Arbeitsstätten muss nach Anhang Nr. 3.6 der Arbeitsstättenverordnung eine gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Die aktualisierte Arbeitsschutzregel versteht darunter in der Regel eine Qualität, die der von Außenluft gleichkommt. Hierzu soll durch eine Erneuerung der Raumluft durch direkte oder indirekte Zuführung von Außenluft eine Reduzierung möglicherweise vorhandener virenbelasteter Aerosole erreicht werden. Wie bisher kann zur Beurteilung der Raumluftqualität die CO₂-Konzentration herangezogen werden. Entsprechend der ASR A3.6 ist eine CO₂-Konzentration bis zu 1.000 ppm noch akzeptabel; dieser Schwellenwert sollte zum Schutz vor Infektionen möglichst unterschritten bleiben. Notwendige Lüftungsintervalle können statt durch Messung auch auf der Basis von Berechnungen ermittelt werden, wobei insbesondere Raumvolumen, Personenbelegung, körperlicher Aktivität und Luftwechsel zu beachten sind. Zur Berechnung notwendiger Lüftungsintervalle verweist die Arbeitsschutzregel auf den BGN-Lüftungsrechner, die IFA-CO₂-App (Rechner und Timer) und die Publikation FBHM-114 „Möglichkeiten zur Bewertung der Lüftung anhand der CO₂-Konzentration“ der DGUV. Empfohlen wird, die Lüftung als

Stoßlüftung und wenn möglich als Querschüftung auszuführen. Die Dauer der Stoßlüftung richtet sich nach der Temperaturdifferenz zwischen innen und außen sowie nach dem vorherrschenden Winddruck. Im Sommer sollen zehn Minuten und im Winter drei Minuten Lüftungsdauer nicht unterschritten werden. Als Ergänzung zur Stoßlüftung kann eine kontinuierliche Lüftung über gekippte Fenster sinnvoll sein, um ein zu starkes Ansteigen einer möglichen Konzentration virenbelasteter Aerosole in der Raumluft zu vermeiden. Besprechungsräume sollten bereits vor der Benutzung gemäß den obigen Empfehlungen gelüftet werden.

Lüftung bei vorhandenen RLT-Anlagen: Bei Nutzung raumlufttechnischer Anlagen in Räumen von Arbeitsstätten ist zu beachten, dass diese entweder einen ausreichend hohen Außenluftanteil zuführen oder andernfalls über geeignete Filter oder andere Einrichtungen zur Verringerung einer möglichen Virenkonzentration aus der Umluft verfügen. Als geeignete Filter zur Abscheidung von Viren und virenbelasteten Aerosolen werden Schwebstofffilter der Klasse H13 oder H14 (HEPA-Filter) nach DIN EN 1822-1:2019 genannt; ebenso können Feinstaubfilter der Gruppe ISO ePM1 > 70 Prozent (vormals F8) oder ISO ePM1 > 80 Prozent (vormals F9) die Konzentration virenbelasteter Aerosole reduzieren. Ein reiner Umluftbetrieb von Lüftungsanlagen ohne Filtermaßnahmen ist zu vermeiden; ggf. ist eine Nachrüstung erforderlich. RLT-Anlagen sollen während der Betriebs-

oder Arbeitszeiten nicht abgeschaltet werden, um eine Erhöhung der Konzentration von virenbelasteten Aerosolen in der Raumluft zu vermeiden, die zu einem erhöhten Infektionsrisiko führen können. Sofern RLT-Anlagen nicht dauerhaft betrieben werden, sind ihre Betriebszeiten zu verlängern (bei Büros wird ein Einschalten und Ausschalten zwei Stunden vor bzw. nach der Nutzungszeit der Räume empfohlen). Sollen Sekundärluftgeräte wie Ventilatoren (zum Beispiel Standventilatoren) oder Heizlüfter in Räumen mit Mehrpersonenbelegung eingesetzt werden, muss wegen der luftstromlenkenden Wirkung solcher Geräte, auf Grund derer virenbelastete Aerosole zu anderen Personen gelenkt werden können, eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden. Dabei sind die spezifischen Randbedingungen, wie zum Beispiel Raumgeometrie, Arbeitsplatzanordnung, Gerätestandort und die Strömungsverhältnisse der Raumluft zu berücksichtigen. Sekundärluftgeräte mit geeigneten Einrichtungen zur Reduktion der Konzentration virenbelasteter Aerosole (zum Beispiel Luftreiniger) dürfen nur ergänzend zu den nach der Arbeitsschutzregel zu treffenden Lüftungsmaßnahmen eingesetzt werden. Dabei sind die Leistungsdaten und spezifischen Randbedingungen des Geräts zu berücksichtigen; Aufstellung, Betrieb und Instandhaltung (Reinigung, Filterwechsel usw.) müssen sachgerecht erfolgen. Die Geräte müssen mit geeigneten Filtern ausgerüstet sein und dürfen keine gesundheitsgefährdenden Stoffe oder Reaktionsprodukte freisetzen. Für den Einsatz in Frage kommende mobile Geräte arbeiten entweder mit Hochleistungsfiltern (H14) oder dekontaminieren die Luft mit UVC-Strahlung, Plasmatechnik, Photokatalyse oder anderen Verfahren. Bei diesen letzteren Verfahren muss die Wirksamkeit des Luftreinigungsgärates als Ganzes nachgewiesen sein, wie in einem „Fachbeitrag der DGUV zum mobilen Raumluftreinigern zum Schutz vor SARS-CoV-2“ vom 126.10.2020 erläutert wird.

Arbeitsschutzkontrollgesetz

Mit dem „Gesetz zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz“ vom 22. Dezember 2020 werden in erster Linie Verbesserungen der Arbeitsbedingungen

in der Fleischindustrie umgesetzt. Des Weiteren schafft das Gesetz die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der bereits oben ausführlich dargestellten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung durch eine entsprechende Ergänzung des Arbeitsschutzgesetzes. Darüber hinaus werden mit dem Arbeitsschutzkontrollgesetz folgende Änderungen im Arbeitsschutzgesetz vorgenommen:

- Es wird eine Mindestquote für Betriebsbesichtigungen durch die Staatlichen Aufsichtsbehörden in Höhe von fünf Prozent der vorhandenen Betriebe ab dem Jahr 2026 festgelegt. Ergänzend wird bestimmt, dass bei der Auswahl der Überwachungen das betriebliche Gefährdungspotenzial zu berücksichtigen ist. Bestimmte Informationen zu den Ergebnissen der Betriebsbesichtigungen werden an die zuständige Berufsgenossenschaft übermittelt. Dazu gehört auch eine Bewertung der im Betrieb vorhandenen Gefährdungsbeurteilung.
- Es wird (mit § 24a ArbSchG) ein neuer übergreifender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingerichtet. Dieser übernimmt vergleichbare Aufgaben wie die schon existierenden Ausschüsse in den Arbeitsschutzverordnungen (Ausschüsse für Gefahrstoffe, für Betriebssicherheit, für biologische Arbeitsstoffe, für Arbeitsstätten und für Arbeitsmedizin) in allen Bereichen des Arbeitsschutzes, soweit nicht schon die bestehenden Ausschüsse hierfür zuständig sind. Insbesondere kann der Ausschuss Regeln und Erkenntnisse aufstellen und diese im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlichen; diese Empfehlungen sind von den Arbeitgebern zu berücksichtigen.
- Bei der Bundesanstalt für Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin wird eine neue Bundesfachstelle für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit eingerichtet. Sie wertet die Jahresberichte der Länder über die Betriebsbesichtigungen aus und erstellt einen statistischen Bericht über den Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und über das Unfall- und Berufskrankheitengeschehen in Deutschland.

Arbeitsstättenverordnung: Übergangsregelungen ausgelaufen

Seit 2004 regelt die Arbeitsstättenverordnung in ihrer derzeitigen Fassung die Mindestvorgaben an die Beschaffenheit von Arbeitsstätten und Baustellen im Hinblick auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten; seit der Anpassung der Verordnung 2016 sind auch Bildschirmarbeitsplätze von ihrem Geltungsbereich erfasst. Für ältere Anlagen sieht die Arbeitsstättenverordnung eine Bestandschutzregelung vor. Nach § 8 Abs. 1 waren Arbeitsstätten, die bis zum 1. Mai 1976 errichtet wurden, sowie Arbeitsstätten, die bis zum 20. Dezember 1996 errichtet wurden, ohne dass zum Zeitpunkt der Einrichtung die Gewerbeordnung anzuwenden war, von der Einhaltung der Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung ausgenommen, wenn die Einhaltung mit umfangreichen Änderungen der Arbeitsstätte, ihrer Betriebseinrichtungen, Arbeitsabläufe und Arbeitsverfahren verbunden gewesen wäre. In solchen Fällen galten für die betroffenen Arbeitsstätten lediglich die entsprechenden Mindestanforderungen der europäischen Arbeitsschutz-Richtlinie 89/654/EWG (dort Anhang II), solange keine wesentlichen Erweiterungen, Umbauten oder Umgestaltungen der Arbeitsverfahren vorgenommen wurden. Diese Übergangsregelung ist Ende 2020 ausgelaufen, so dass auch von Altarbeitsstätten die Arbeitsstättenverordnung vollumfänglich einzuhalten ist. Betriebe, bei denen etwa bauliche Anforderungen nicht umgesetzt werden können, bleibt nunmehr nur die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Arbeitsschutzbehörde zu beantragen. Die Behörde kann gemäß § 3a Abs. 3 ArbStättV auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung zulassen, wenn die Durchführung im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist. Bei der Beurteilung ist die Behörde gehalten, die Belange der kleineren Betriebe besonders zu berücksichtigen.

Neue Grenzwertliste herausgegeben

Im Dezember 2020 hat das Institut für Arbeitsschutz der DGUV mit dem IFA-Report 5/2020 – Grenzwertliste 2020 die wichtigsten Grenzwerte zu chemischen, biologischen und physikalischen Einwirkungen zusammengestellt, die für die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz von Bedeutung sind. Sie soll allen mit dem Arbeitsschutz Befassten ein Hilfsmittel an die Hand geben, um die am Arbeitsplatz festgestellten Belastungen im Sinne der EU-Richtlinie 89/391/EWG und des Arbeitsschutzgesetzes zu bewerten. Insbesondere Klein- und Mittelbetriebe sollen die in der Grenzwertliste zusammengetragenen Informationen als nützliches Kompendium verwenden können. Enthalten sind diejenigen Grenzwerte, die im staatlichen Vorschriften- und Regelwerk niedergelegt sind:

- Das Kapitel „Chemische Einwirkungen“ ist in zwei Abschnitte unterteilt. Der erste („Chemische Einwirkungen“) enthält die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) und Biologischen Grenzwerte (BGW) einschließlich der im Herbst 2020 veröffentlichten Änderungen. Der zweite Abschnitt „Gefahrstoffe in Innenräumen“ enthält Grenzwerte und Empfehlungen für die Innenraumluft. Weitergehende Informationen zum Thema Gefahrstoffe bietet die bereits zuvor im Juli 2020 veröffentlichte Gefahrstoffliste des IFA (IFA Report 2/2020). Sie enthält insbesondere Daten zur Einstufung und Kennzeichnung sowie Hinweise auf das Regelwerk und zu Messverfahren.
- Das Kapitel „Biologische Einwirkungen“ geht, da arbeitsmedizinisch-epidemiologisch begründete Grenzwerte für Biostoffe in der Luft am Arbeitsplatz derzeit nicht vorliegen, in erster Linie auf die Grundzüge einer Arbeitsplatzbeurteilung ein.
- Das Kapitel „Physikalische Einwirkungen“ bietet Grenz- und Beurteilungswerte sowie Erläuterungen zu den Bereichen Lärm, Vibrationen, thermische Belastungen, Strahlung, Elektrizität und biomechanische Belastungen (Heben und Tragen von

Lasten, Quetschen von Körperteilen).

Dr. Martin Albrecht
martin.albrecht@abfallrecht.org



ISO/PAS 45005: Neuer Leitfaden für den Arbeitsschutz

Der Takt für Änderungen im Arbeitsschutz ist derzeit besonders hoch: SARS-CoV-2 hält Unternehmen aller Branchen und Größen auf Trab. Neue Mutationen mit höherem Gefährdungspotenzial, erweiterte Vorschriften und notwendige Maßnahmen erfordern von Arbeitgebern große Flexibilität. Der neue branchenübergreifende Leitfaden (Publicly Available Specification) ISO/PAS 45005 soll v.a. bei Planung und Umsetzung erforderlicher Maßnahmen unterstützen.

Er gilt nicht nur für die aktuelle Pandemie, sondern kann auf lange Sicht auch Ausfallzeiten aufgrund von anderen Infektionskrankheiten wie Erkältungen, Grippe oder Magen-Darm-Beschwerden reduzieren. Eine systematische Vorgehensweise lohnt sich also auch langfristig.

ISO/PAS 45005: Struktur und Inhalte

ISO/PAS 45005 „Occupational health and safety management – General guidelines for safe working during the COVID-19 pandemic“ (Leitfaden für sicheres Arbeiten in der Covid-19-Pandemie) wurde im Dezember 2020 veröffentlicht, zunächst nur in englischer Sprache. Der Leitfaden basiert auf der „BSI Safe Working Guidance“ (Anleitung zum sicheren Arbeiten) vom Mai 2020.

Die neue Richtlinie ist nicht nach der High Level Structure (HLS) gegliedert, wie dies für die Managementnormen ISO 9001, ISO 14001, ISO 45001 und ISO 50001 typisch ist. In 14 Kapiteln sowie zwei Anhängen liefert sie

praktische Hinweise, um geeignete Maßnahmen im Unternehmen zu planen, durchzuführen und zu überprüfen. Unternehmen sollen so befähigt werden, schnell und flexibel auf sich verändernde Situationen zu reagieren und den Gesundheitsschutz zu verbessern. Der Leitfaden erleichtert das Koordinieren von Ressourcen und Maßnahmen und beruht auf einem risikobasierten Ansatz.

Wer kann den Leitfaden nutzen

Der internationale Leitfaden ist für Unternehmen aller Branchen und Größen geeignet. Für Organisationen, die bereits ein Arbeitsschutzmanagementsystem nach ISO 45001 eingerichtet haben, ist die Umsetzung besonders einfach. Aber auch bestehende Managementsysteme für Qualität und Umwelt können entsprechend des neuen Leitfadens ergänzt werden.

Und die Richtlinie ist für Unternehmen, die während der gesamten Pandemie in Betrieb sind ebenso geeignet wie für Betriebe, die nach einer vollständigen oder teilweisen Schließung wieder öffnen oder als Neugründung starten.

So geht's

Der PDCA-Zyklus ist zentrales Element von Managementsystemen nach ISO-Standard, ISO/PAS 45005 kann mit geringem Aufwand integriert werden (entsprechende Kapitel in Klammern):

- Plan: Planen für sicheres Arbeiten (Kap. 4 bis 8)
- Do: Geplante Maßnahmen umsetzen (Kap. 9 bis 12)
- Check: Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen (Kap. 13 „Bewertung der Leistung“)
- Act: Mögliche Schwachstellen identifizieren und Lösungen finden (Kap. 14 „Fortlaufende Verbesserung“).

Unternehmen können so auf sich schnell verändernde Situationen reagieren, das macht sie flexibler. Und eine systematische Vorgehensweise schafft Vertrauen: Behörden können überzeugt werden, dass der laufende Betrieb die öffentliche Gesundheit nicht gefährdet, Mitarbeiter können sich darauf verlassen, dass sie sicher arbeiten und gesund bleiben und Kunden haben die Gewissheit, dass keine Lieferausfälle drohen.